BStU
000177

2.3.4. Die Anforderungen an die Beweiswürdigung beim Abschluß des Ermittlungsverfahrens

Die Beweiswürdigung ist eine ständige Aufgabe der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens. Von der Einschätzung des Ersthinweises beginnend und sich bei der Beurteilung eines jeden neu gesicherten Beweismittels fortsetzend ist die Begründung und Entwicklung des vorläufigen Rekonstruktionsbildes Ausdruck und Bestandteil der ständigen Einschätzung der Beweislage durch den Untersuchungsführer im Verlaufe der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens. Dennoch kommt der abschließenden Beweiswürdigung in mehrfacher Hinsicht eine eigenständige Bedeutung zu.

1. Sie ist im Unterschied zur bisherigen Beweiswürdigung vor allem durch die Notwendigkeit geprägt, die Entscheidung des Untersuchungsorgans über den Abschluß des Ermittlungsverfahrens zu begründen. Im Ergebnis der Beweiswürdigung ist nunmehr zu entscheiden, welche der strafverfahrensrechtlichen Alternativen des Abschlusses des Ermittlungsverfahrens begründbar sind[1] und welche konkreten Handlungs-

1 Wir verweisen zu den strafverfahrensrechtlichen Bestimmungen über den Abschluß des Ermittlungsverfahrens und den grundsätzlichen Erfordernissen des Zusammenwirkens mit dem Staatsanwalt und Gericht in der Abschlußphase auf die einschlägige strafverfahrensrechtliche Literatur sowie insbesondere auf die Forschungsergebnisse von Coburger/Grathenauer/Klamt über "Rechtliche und politisch-operative Voraussetzungen und Maßnahmen zur Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Bürgern nichtsozialistischer Staaten und Westberlin für die von ihnen begangenen Staatsverbrechen und sonstigen politisch-operativ bedeutsamen Straftaten sowie ihre strikte Beachtung und offensive Durchsetzung durch das MfS". Die darin unter der Spezifik der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren gegen Ausländer dargestellten rechtlichen Regelungen über den Abschluß des Ermittlungsverfahrens sowie die herausgearbeiteten Hinweise über das Zusammenwirken mit dem Staatsanwalt und dem Gericht sind von allgemeingültiger Bedeutung.
Vgl. "Lehrbuch Strafverfahrensrecht", a. a. O., S. 285 - 293 sowie Herrmann/Ley "Der Abschluß des Ermittlungsverfahrens" MdI-Publikationsabteilung 1978 sowie

Fortsetzung der Fußnote 1 auf der folgenden Seite